

VEREIN TAGESFAMILIEN LINTHGEBIET

# STATUTEN

## Verein Tagesfamilien Linthgebiet

### I. Name und Sitz

Art. 1 Unter dem Namen Tagesfamilien Linthgebiet besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Der Sitz des Vereins ist an der Rietstrasse 4, 8718 Schänis

Der Verein Tagesfamilien Linthgebiet ist Mitglied beim Verband Kinderbetreuung Schweiz/kibesuisse.

### II. Zweck

Art. 2 Der Zweck des Vereins ist

- die Vermittlung von Tagesbetreuungs- und Mittagstischplätzen in Familien
- die private Tagesfamilienplatzabklärung im Auftragsverhältnis
- die Organisation des Angebots «Schulergänzende Betreuung»
- die Aus- und Weiterbildung aller Mitarbeitenden

### III. Mitgliedschaft

Art. 3 Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern.

Art. 4 Die Aufnahme von Aktivmitgliedern ist jederzeit möglich. Die definitive Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

Art. 5 Alle Aktivmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt.

Art. 6 Die Mitgliedschaft erlischt durch

- freiwilligen Austritt
- Ausschluss: Mitglieder, welche sich gegen die Ziele des Vereins stellen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Der Entscheid des Vorstandes kann innert 30 Tagen bei der Mitgliederversammlung angefochten werden. Der Entscheid der Mitgliederversammlung erfolgt nach Anhörung der Betroffenen und ist endgültig.

### IV. Organe

Art. 7 Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Art. 8 Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins und tritt jährlich mindestens einmal im Laufe der ersten drei Monate des Jahres zusammen.

Die Einladung zur Vereinsversammlung erfolgt schriftlich mindestens 14 Tage im Voraus unter Bekanntgabe der Traktandenliste an die Mitglieder und die Revisoren. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge sind dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der Vereinsversammlung bekannt zu geben. Von der Vereinsversammlung wird ein Protokoll erstellt.

- Art. 9 Eine ausserordentliche Vereinsversammlung kann jederzeit einberufen werden, wenn der Vorstand es für nötig erachtet oder wenn mindestens 1/5 der Mitglieder eine solche verlangen.
- Eine ausserordentliche Vereinsversammlung muss spätestens vier Wochen nach Vorstandsbeschluss bzw. nach Eingang des schriftlichen Begehrens der Mitglieder durchgeführt werden.
- Art. 10 Die Aufgaben der Vereinsversammlung sind:
- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Revisoren
  - Abnahme der Jahresberichte, der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
  - Genehmigung des Tätigkeitsprogrammes und des Jahresbudgets
  - Genehmigung von Tarifen
  - Genehmigung von Reglementen
  - Endgültiger Entscheid über den Ausschluss von Mitgliedern
  - Statutenänderungen
  - Auflösung des Vereins
- Art. 11 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins erfordern eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident, bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident.
- Art. 12 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Er wird jeweils für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- Art. 13 Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er leitet die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn gegen aussen. Er besorgt alle Angelegenheiten, die nicht anderen Organen übertragen sind. Insbesondere sind ihm folgende Aufgaben übertragen:
- Organisation aller Angebote
  - Wahl des Leiters Geschäftsstelle, des Leiters Angebote, des Leiters Rechnungswesen/Finanzen, der Vermittler und der Leiter Schulergänzende Betreuung
  - Öffentlichkeitsarbeit
  - Aus- und Weiterbildung
  - Mittelbeschaffung
  - Rechnungswesen und Finanzen
  - Festsetzung der Tarife
  - Festsetzung von Reglementen
  - Qualitätssicherung
- Art. 14 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Stimmenmehr. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
- Die Mitglieder des Vorstandes stehen während ihrer Tätigkeit und nach ihrem Ausscheiden aus dem Vorstand unter Schweigepflicht.
- Art. 15 Es werden zwei Rechnungsrevisoren jeweils für zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstellen einen Bericht mit Antrag zuhanden der Vereinsversammlung.

## V. Finanzen

- Art. 16 Die Einnahmen des Vereins bilden:
- Beiträge von Erziehungsberechtigten für die Kinderbetreuung
  - Beiträge der angeschlossenen Gemeinden mit separatem Leistungsvertrag
  - Auftragsgebühren
  - Der Erlös aus Aktivitäten des Vereins
  - Spenden
- Art. 17 Zeichnungsberechtigt sind die Vorstandsmitglieder, im Kollektiv zu Zweien. Der Leiter Geschäftsstelle sowie der Leiter Rechnungswesen/Finanzen ist je mit einem Vorstandsmitglied im Kollektiv zeichnungsberechtigt.
- Art. 17a Bei den Verträgen zwischen Erziehungsberechtigten und Betreuungspersonen in Tages- und Mittagstischfamilien mit dem Verein sowie der Betreuungsvereinbarung ist der Vermittler als Vertreter des Vereins berechtigt, mit Einzelunterschrift zu unterzeichnen.
- Art. 18 Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- Art. 19 Das Vereins- und Rechnungsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

## VI. Statutenänderung und Auflösung des Vereins

- Art. 20 Für die Änderung der Statuten ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- Art. 21 Im Falle der Auflösung des Vereins beschliesst die Vereinsversammlung über die Zuwendung des Vereinsvermögens an eine Organisation mit ähnlicher Zielsetzung.

**Anmerkung:** Alle Begriffe in diesen Statuten sind in männlicher Form geschrieben, gelten jedoch gleichermassen für alle Personen.

Diese Statuten treten mit ihrer Genehmigung durch die Gründungsversammlung per 1. Januar 2008 in Kraft. Statutenänderungen erfolgten gemäss Beschluss an der Vereinsversammlung vom 24. Februar 2011, vom 15. März 2016, vom 21. März 2018, vom 21. März 2019, vom 24. März 2021 und vom 27. März 2024.

Schänis, 27. März 2024

Präsidium



Daniela Zimmermann

Vizepräsidium



Gabi Corvi